

# Statuten



Gemeindeverband  
Regionales Alters- und Pflegezentrum  
Feldheim

Feldheimstrasse 1  
6260 Reiden  
062 749 49 49  
info@feldheim-reiden.ch  
[www.feldheim-reiden.ch](http://www.feldheim-reiden.ch)



<b>I. Verband</b> .....	<b>5</b>
Artikel 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Verbandsgemeinden .....	5
Artikel 2 Geltungsbereich der Statuten .....	5
Artikel 3 Zweck und Benützung.....	5
<b>II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden</b> .....	<b>5</b>
Artikel 4 Delegierte.....	5
Artikel 5 Nachträglicher Beitritt .....	5
Artikel 6 Austritt aus dem Verband .....	6
Artikel 7 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes.....	6
Artikel 8 Fakultatives Referendum .....	6
Artikel 9 Initiative .....	6
Artikel 10 Volksabstimmungen .....	7
<b>III. Organisation</b> .....	<b>7</b>
Artikel 11 Organe.....	7
<b>Delegiertenversammlung</b> .....	<b>7</b>
Artikel 12 Zusammensetzung.....	7
Artikel 13 Funktion.....	7
Artikel 14 Politische Planung .....	7
Artikel 15 Wahlen und Sachgeschäfte .....	7
Artikel 16 Einberufung .....	8
Artikel 17 Durchführung .....	8
Artikel 18 Beschlussfähigkeit .....	9
Artikel 19 Wahlen und Abstimmungen .....	9
<b>Verbandsleitung</b> .....	<b>9</b>
Artikel 20 Zusammensetzung.....	9
Artikel 21 Amtsdauer.....	9
Artikel 22 Unvereinbarkeit.....	9
Artikel 23 Obliegenheit der Verbandsleitungsmitglieder .....	9
Artikel 24 Zeichnungsbefugnis.....	10
Artikel 25 Funktion .....	10
Artikel 26 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung .....	10
Artikel 27 Aufgaben für die Verbandstätigkeit .....	10
Artikel 28 Sach- und Finanzentscheide .....	11
Artikel 29 Geschäftsleitung Feldheim .....	11
<b>Kontrollstelle</b> .....	<b>11</b>
Artikel 30 Wahlvoraussetzungen.....	11
Artikel 31 Aufgaben .....	12
<b>IV. Finanzhaushalt</b> .....	<b>12</b>
Artikel 32 Grundsätze.....	12
Artikel 33 Kreditarten.....	12
Artikel 34 Betriebskosten.....	13
Artikel 35 Betriebsdefizit.....	13
<b>V. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>13</b>
Artikel 36 Kantonale Aufsicht .....	13
Artikel 37 Rechtsschutz .....	13
Artikel 38 Auflösung des Gemeindeverbandes.....	13
Artikel 39 Inkrafttreten .....	14
<b>Anhang 1</b> Verteilschlüssel / Bettenanspruch	
<b>Anhang 2</b> Anzahl Delegierte pro Gemeinde	

# Statuten

## Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim

Vorbemerkung: Alle Personenbezeichnungen dieser Statuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter

### I. Verband

#### Artikel 1 **Rechtsnatur, Name, Sitz, Verbandsgemeinden**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeverband mit Namen „Gemeindeverband Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim“ ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Reiden.
- <sup>2</sup> Mitglieder des Verbandes sind zurzeit die Verbandsgemeinden Altishofen, Dagmersellen, Egolzwil, Nebikon, Pfaffnau/St. Urban, Reiden, Roggliswil, Schötz, Wauwil und Wikon.

#### Artikel 2 **Geltungsbereich der Statuten**

- <sup>1</sup> Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Statuten, die Recht setzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
- <sup>3</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

#### Artikel 3 **Zweck und Benützung**

- <sup>1</sup> Der Verband bezweckt den Betrieb des Regionalen Alters- und Pflegezentrums Feldheim.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Alters- und Pflegeheimplätze der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verteilungsschlüssel gemäss Anhang 1.
- <sup>3</sup> Personen mit Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben ein Vorrecht auf einen frei werdenden Platz.

### II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

#### Artikel 4 **Delegierte**

- <sup>1</sup> Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde wählt seine Delegierten und Ersatzdelegierten.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Delegierten setzt sich aufgrund der geleisteten Anlagekosten der Verbandsgemeinden gemäss Anhang 2 zusammen.
- <sup>3</sup> Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.
- <sup>5</sup> Die Entschädigung der Delegierten ist Sache des Gemeindeverbandes.

#### Artikel 5 **Nachträglicher Beitritt**

- <sup>1</sup> Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung können weitere Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

- 2 Der Gemeinderat hat die Beitrittserklärung der Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.
- 3 Verbandsgemeinden, die neu dem Verband beitreten, haben eine Einkaufssumme zu bezahlen. Die Höhe der Einkaufssummen und deren Verwendung wird auf Vorschlag der Verbandsleitung von der Delegiertenversammlung beschlossen.

#### Artikel 6 **Austritt aus dem Verband**

- 1 Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren mit Genehmigung der Delegiertenversammlung auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- 2 Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.
- 3 Die austretende Verbandsgemeinde hat ihre bisherigen und alle bis zum Austrittsdatum neu entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- 4 Austretende Verbandsgemeinden bleiben für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilmässigen Investitionskosten, die noch nicht abgeschrieben sind, haftbar.
- 5 Allfällige vorangehende Betriebsdefizite sind gemäss Verteiler Artikel 35 geschuldet.
- 6 Die Anlagekostenanteile austretender Verbandsgemeinden fallen dem Verband zu.

#### Artikel 7 **Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.
- 2 Soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig gemäss Kostenverteiler Anhang 2.

#### Artikel 8 **Fakultatives Referendum**

- 1 Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:
  - a Rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung dazu ermächtigt ist
  - b Sonder- und Zusatzkredite von mehr als CHF 500'000
  - c Kauf und Verkauf von Grundstücken ab CHF 500'000
  - d Auflösung des Verbandes
- 2 Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1'500 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidenten des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

#### Artikel 9 **Initiative**

- 1 1'500 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeindebehörden der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Initiativen folgenden Inhaltes einreichen:
  - a In Form der Anregung auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen
  - b Initiativen zu weiteren in den Statuten vorgesehenen referendumpflichtigen Sachgeschäften, ausgenommen zum Voranschlag
  - c Antrag zur Auflösung des Verbandes
- 2 Initiativen werden gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes § 38 behandelt.

## Artikel 10 **Volksabstimmungen**

- <sup>1</sup> Wenn das fakultative Referendum oder eine Initiative zur Abstimmung gelangen, haben die Verbandsgemeinden an dem vom Gemeindeverband bestimmten Tag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeverband beschafft den Verbandsgemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden melden dem Verbandspräsidenten die Gemeindeergebnisse. Er erwahrt sofort das Ergebnis der Abstimmung. Die Verbandsleitung veröffentlicht die Zusammenstellung im Kantonsblatt und in den Verbandsgemeinden.
- <sup>4</sup> Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültig Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

## III. Organisation

### Artikel 11 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a Delegiertenversammlung
- b Verbandsleitung
- c Kontrollstelle

### Delegiertenversammlung

#### Artikel 12 **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

#### Artikel 13 **Funktion**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbandes.
- <sup>2</sup> Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus.

#### Artikel 14 **Politische Planung**

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a Genehmigung von Geschäftsberichten u. a. Jahresberichte Präsident und Zentrumsleitung
- b Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c Kenntnisnahme von Planungsberichten
- d Kenntnisnahme von Leitbildern

#### Artikel 15 **Wahlen und Sachgeschäfte**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

- <sup>1</sup> Wahlen
  - a Wahl des Verbandspräsidenten und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung
  - b Wahl der Kontrollstelle
  - c Wahl der Stimmzähler

- 2 Rechtsetzung
  - a Beschluss und Änderung der Statuten
  - b Beschluss und Änderung von rechtsetzenden Verträgen, soweit nicht die Verbandsleitung zuständig ist
- 3 Finanzgeschäfte des Betriebes
  - a Beschluss über den Voranschlag
  - b Genehmigung der Jahresrechnung
  - c Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
  - d Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle und der Finanzaufsicht des Kantons
  - e Bewilligung und Genehmigung von Sonder- und Zusatzkrediten
  - f Ermächtigung der Verbandsleitung zur Aufnahme von Darlehen, soweit nicht die Verbandsleitung zuständig ist
  - g Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
  - h Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht die Verbandsleitung zuständig ist
- 4 Wichtige Geschäfte gemäss §54 Abs. 2 GG
  - a Aufnahme von Gemeinden und Austritte von Verbandsgemeinden sowie Festsetzung und Verwendung der Einkaufsummen
  - b Auflösung des Verbandes
- 5 Übrige Geschäfte
  - a Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Verbandsleitung
  - b Entscheid über die Gültigkeit von Referenden und Initiativen

#### Artikel 16 **Einberufung**

- 1 Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:
  - a zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag/Rechnung) pro Jahr
  - b eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn dies die Verbandsleitung, die Hälfte der Delegierten oder von vier Verbandsgemeinden die Gemeindebehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bei der Verbandsleitung schriftlich verlangen
- 2 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 3 Die Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung liegen 21 Tage vor der Delegiertenversammlung im Feldheim zur Einsicht auf.
- 4 Anträge von Delegierten zuhanden der Traktandenliste sind dem Verbandspräsidenten spätestens 60 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung einzureichen.

#### Artikel 17 **Durchführung**

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a Der Verbandspräsident (bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) führt die Versammlung
- b Der Protokollführer (Sekretär) führt über die Versammlung ein Protokoll
- c Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Sekretär und mindestens zwei Stimmzählern
- d Das Protokoll wird vom Präsidenten, dem Sekretär und von den Stimmzählern unterzeichnet und allen Delegierten, Ersatzdelegierten, der Kontrollstelle und den Verbandsgemeinden zugestellt

- e Referendumpflichtige Versammlungsbeschlüsse sind in allen Verbandsgemeinden öffentlich bekannt zu machen
- f Abstimmungen und Wahlen erfolgen im offenen Verfahren mit Hand Mehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangen

#### Artikel 18 **Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- <sup>2</sup> Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die Verbandsleitung eine zweite Delegiertenversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

#### Artikel 19 **Wahlen und Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Wahlen ist beim ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr massgebend.
- <sup>2</sup> Bei Sachabstimmungen fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Delegierten.
- <sup>3</sup> Wichtige Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 4 der Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **Verbandsleitung**

#### Artikel 20 **Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Verbandsleitung setzt sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Standortgemeinde hat in der Regel Anrecht auf den Präsidenten und ein weiteres Verbandsleitungsmitglied.
- <sup>3</sup> Aus der gleichen Gemeinde können höchstens zwei Mitglieder in die Verbandsleitung gewählt werden.
- <sup>4</sup> Die Regionen sind angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>5</sup> Die Zentrumsleitung hat beratende Stimme. Weitere Berater können zu den Sitzungen zugezogen werden.

#### Artikel 21 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Verbandsleitung beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

#### Artikel 22 **Unvereinbarkeit**

Die Mitglieder der Verbandsleitung sind nicht als Delegierte und nicht in die Kontrollstelle wählbar.

#### Artikel 23 **Obliegenheit der Verbandsleitungsmitglieder**

- <sup>1</sup> Der Verbandspräsident hat den Vorsitz der Delegiertenversammlung und des Verbandes. Er leitet und überwacht den allgemeinen Geschäftsgang und koordiniert die Tätigkeiten der Verbandsorgane.



- <sup>2</sup> Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
- <sup>3</sup> Der Sekretär besorgt die Protokollführung und den Schriftenverkehr für den Verband und die Verbandsleitung, sowie eine geeignete Archivierung der Verbandsakten.

#### Artikel 24 **Zeichnungsbefugnis**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder seinem Stellvertreter.

#### Artikel 25 **Funktion**

- <sup>1</sup> Der Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.
- <sup>2</sup> Die Verbandsleitung ist gegenüber der Delegiertenversammlung direkt verantwortlich.
- <sup>3</sup> Die Verbandsleitung ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>4</sup> Die Verbandsleitung übt die strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Feldheim aus, überwacht und kontrolliert die Einhaltung der betrieblichen Ziele und des Leistungsauftrages.

#### Artikel 26 **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Präsident beruft die Verbandsleitung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Verbandsleitungsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>2</sup> Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- <sup>3</sup> Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Anwesenden. Die Verbandsleitungsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen der Verbandsleitung wird ein Protokoll geführt.
- <sup>5</sup> Hat ein Mitglied an einer Sache eigenes Interesse, ist es Partei oder befangen, tritt es in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 14 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Artikel 27 **Aufgaben für die Verbandstätigkeit**

Die Verbandsleitung ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Allgemeine Verbandsführung
- b Vorbereitung der Geschäfte und Durchführung der Delegiertenversammlung
- c Erstellung des jährlichen Jahresprogrammes mit den Jahreszielen im Planjahr
- d Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Verbandstätigkeit
- e Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- f Angemessene Orientierung der Öffentlichkeit
- g Vertretung des Verbandes nach aussen
- h Die Führung der Verbandsrechnung kann der Zentrumsleitung oder einer externen Fachstelle übertragen werden

## Artikel 28 Sach- und Finanzentscheide

- <sup>1</sup> Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:
  - a Anstellung und Entlassung des Zentrumsleiters und der Geschäftsleitungsmitglieder
  - b Erlass einer Organisationsverordnung für die Führung des Alters- und Pflegezentrums Feldheim
  - c Erlass der für den Betrieb des Feldheimes notwendigen Reglemente
  - d Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags an den Zentrumsleiter. Dieser enthält die Ziele, gegliedert nach Angebot und Leistungen
  - e Bestellung von beratenden Kommissionen für besondere Aufgaben
  - f Vergabe von Arbeiten für Bau und Unterhalt von Gebäulichkeiten, Infrastruktur und Kauf von Mobiliar, sofern sie die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung des Feldheimes übersteigen
  - g Besorgung aller weiteren Amtsgeschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ übertragen sind
- <sup>2</sup> Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a Voranschlag inkl. Stellenplan und Taxordnung
  - b Teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
  - c Freibestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Artikel 33 einholen muss

## Artikel 29 Geschäftsleitung Feldheim

- <sup>1</sup> Zusammensetzung und Funktion der Geschäftsleitung:
  - a Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Zentrumsleiter als Vorsitzender und den Bereichsleitern zusammen
  - b Der Zentrumsleiter ist für die operative und betriebliche Leitung des Alters- und Pflegezentrums Feldheim verantwortlich und vertritt das Unternehmen nach aussen
  - c Die Bereichsleiter sind das beratende Gremium des Heimleiters
  - d Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen im Rahmen ihrer Kompetenzen die fachliche und finanzielle Verantwortung und wahren bei ihrer Tätigkeit die Gesamtinteressen des Betriebes
- <sup>2</sup> Aufgaben und Kompetenzen:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

## Kontrollstelle

### Artikel 30 Wahlvoraussetzungen

- <sup>1</sup> Die Delegierten wählen eine Kontrollstelle. Sie setzt sich aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbandes befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weiteren Funktionen ausüben und mit diesem keine über die Revisionsfunktion hinausgehenden geschäftlichen Beziehungen pflegen.
- <sup>4</sup> Für die Prüfung der Jahresrechnung kann auf Antrag eines Organs eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR dazu befähigt ist, beauftragt werden.

## Artikel 31 **Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag der Betriebs- und der Investitionsrechnung sowie den Finanz- und Aufgabenplan und gibt zuhanden der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung ihre Empfehlungen ab.
- <sup>2</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Sie erstattet der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## IV. Finanzhaushalt

### Artikel 32 **Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung (KVG) und den vorliegenden Statuten nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM 1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.
- <sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Der Betrieb ist kostendeckend zu führen. Es sind jährliche Rückstellungen für künftigen Unterhalt und Erneuerung an Immobilien und Einrichtungen zu bilden.
- <sup>5</sup> Der Voranschlag für das folgende Jahr ist bis spätestens am 15. November zu beschliessen. Vorgaben für die Gemeindebudgets müssen durch die Zentrumsleitung bis am 31. August den Verbandsgemeinden mitgeteilt werden.
- <sup>6</sup> Die Verbandsaufwendungen werden als Kostenstelle in der Betriebsrechnung des Feldheimes geführt.

### Artikel 33 **Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a Voranschlagskredite  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages.
- b Nachtragskredite  
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung CHF 100'000 im Einzelfall oder mehr als CHF 250'000 in einem Rechnungsjahr beträgt.
- c Sonderkredite  
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche CHF 500'000 übersteigen.
- d Zusatzkredite  
Reicht ein von der Delegiertenversammlung genehmigter Sonderkredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

#### Artikel 34 **Betriebskosten**

- <sup>1</sup> Die Betriebskosten umfassen die Kosten des Alters- und Pflegezentrums inkl. Verzinsung und Abschreibung sowie die Aufwendungen für den Verband.
- <sup>2</sup> Die Investitionskosten werden voll zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben und verzinst.
- <sup>3</sup> Die Taxen sind so zu veranschlagen, dass aus den daraus entstehenden Einnahmen die vollen Betriebskosten (unter Berücksichtigung aller kalkulatorischen Kosten) gedeckt werden.

#### Artikel 35 **Betriebsdefizit**

- <sup>1</sup> Ein allfälliges Betriebsdefizit (nach Auflösung Rückstellungen und Eigenkapital) ist von den Verbandsgemeinden gemäss nachfolgendem Schlüssel zu bezahlen:
  - a Drei Viertel des Betriebsdefizites sind von den Verbandsgemeinden aufgrund der belegten Pflegeetage durch Gemeindeeinwohner zu bezahlen
  - b Ein Viertel des Betriebsdefizites wird unter allen Verbandsgemeinden gemäss Verteilschlüssel im Anhang 1 aufgeteilt
- <sup>2</sup> Für Kostenanteile, die 30 Tage nach Zustellung der Zahlungsforderung nicht bezahlt sind, schuldet die säumige Gemeinde einen Verzugszins in der Höhe des für den Verband geltenden Zinssatzes für den Kontokorrentkredit.

### V. Weitere Bestimmungen

#### Artikel 36 **Kantonale Aufsicht**

- <sup>1</sup> Der Verband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss § 99 ff des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Die Verbandsleitung dokumentiert die Finanzaufsicht der Verbandsgemeinden.

#### Artikel 37 **Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Statuten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162, Abs. 1, Lit. b, VRG).
- <sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren Kantonalen- oder Bundesrecht.
- <sup>3</sup> Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

#### Artikel 38 **Auflösung des Gemeindeverbandes**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeverband kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Artikel 8 Abs. 1 Lit. d oder Artikel 15 Abs. 4 Lit. b. aufgelöst werden.
- <sup>2</sup> Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
- <sup>3</sup> Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- <sup>4</sup> Nach erfolgter Tilgung aller Schulden wird das Reinvermögen an die Verbandsgemeinden gemäss ihrer Beitragsleistungen an die Anlage- und Ausbaurkosten verteilt.
- <sup>5</sup> Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

Artikel 39 **Inkrafttreten**

Die Revision der Statuten ist an der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2021 im Zirkulationsverfahren beschlossen worden. Die neuen Statuten treten am 01.01.2022 in Kraft.

**Gemeindeverband  
Regionales Alters- und Pflegezentrum Feldheim**

Präsident



Hans Luternauer

Sekretärin



Michaela Tschuur

## Statuten Anhang 1 Verteilschlüssel / Bettenanspruch

### Zweck und Benützung Artikel 3

- <sup>2</sup> Die Anzahl der Alters- und Pflegeheimplätze der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verteilschlüssel gemäss Anhang 1.

Verbandsgemeinden nach den Gemeindefusionen Stand 2020	Gemeinden mit Anzahl Einwohner bei der Verbandsgründung			Finanzielle Beteiligung im Gründungs- jahr	Verteil Schlüssel	Betten Anteil 1990	Betten An- spruch 1990	Betten Anteil 2020	Betten An- spruch 2020
	Verbandsgemeinden im Gründungsjahr	Anzahl Einwohner im Gründungsjahr	Anrechenbare Einwohnerzahl	Finanzielle Beteiligung der Gemeinden in CHF	Beteiligung der Gemeinden in Prozenten	bei 138 Betten (bisher)	bei 138 Betten (gerundet bisher)	bei <b>150</b> Betten (neu)	bei <b>150</b> Betten (gerundet)
<b>Altishofen</b>	Altishofen Ebersecken	965 427	1'392	645'849.90	<b>3.76</b>	5.18	<b>6</b>	5.64	<b>6</b>
<b>Dagmersellen</b>	Buchs Uffikon	323 598	921	427'318.80	<b>2.49</b>	3.44	<b>3</b>	3.73	<b>4</b>
<b>Egolzwil</b>	Egolzwil	748	748	347'051.55	<b>2.02</b>	2.79	<b>3</b>	3.03	<b>3</b>
<b>Nebikon</b>	Nebikon	1'821	1'821	1'591'127.85	<b>9.27</b>	12.79	<b>13</b>	13.90	<b>14</b>
<b>Pfaffnau</b>	Pfaffnau	2'082	2'082	965'991.00	<b>5.63</b>	7.77	<b>8</b>	8.44	<b>8</b>
<b>Reiden</b>	Langnau Reiden Richenthal	1'035 3'390 594	5'019	10'229'762.25	<b>59.60</b>	82.25	<b>82</b>	89.40	<b>89</b>
<b>Roggliswil</b>	Roggliswil	611	611	283'487.30	<b>1.65</b>	2.28	<b>2</b>	2.47	<b>3</b>
<b>Schötz</b>	Schötz	2'425	2'425	378'899.95	<b>2.21</b>	3.05	<b>3</b>	3.31	<b>3</b>
<b>Wauwil</b>	Wauwil	1'482	1'482	687'607.45	<b>4.01</b>	5.53	<b>6</b>	6.01	<b>6</b>
<b>Wikon</b>	Wikon	1'212	1'212	1'606'280.45	<b>9.36</b>	12.92	<b>13</b>	14.04	<b>14</b>
<b>Total</b>		17'713	17'713	17'163'376.50	<b>100.00</b>	138.00	<b>138</b>	149.97	<b>150</b>

## Statuten Anhang 2 Anzahl Delegierte pro Gemeinde

### Delegierte Artikel 4

- <sup>2</sup> Die Anzahl der Delegierten setzt sich aufgrund der geleisteten Anlagekosten der Gemeinden gemäss Anhang 2 zusammen.

### Berechnung

1 Delegierter	von CHF	0	bis	CHF 500'000	Anlagekosten
1 weiterer Delegierter	von CHF	500'001	bis	CHF 1'000'000	Anlagekosten
je 1 weiterer Delegierter	pro angebrochene			CHF 1'000'000	Anlagekosten

Stand bis 31.12.2020

Stand ab 01.01.2022

Gemeinde	Stand bis 31.12.2020				Stand ab 01.01.2022			
	Finanzielle Beteiligung <b>Total</b> gemäss Bauabrechnung in CHF 1'000	%-Anteil an der finanziellen Beteiligung	Anzahl Delegierte aufgrund der <b>gesamten</b> finanziellen Beteiligung	%-Anteil an den Delegierten (Stimmkraft in %)	Finanzielle Beteiligung <b>Total</b> gemäss Bauabrechnung in CHF 1'000	%-Anteil an der finanziellen Beteiligung	Anzahl Delegierte aufgrund der <b>gesamten</b> finanziellen Beteiligung	%-Anteil an den Delegierten (Stimmkraft in %)
Altishofen	448	2,61	1	3,57	646	3,76	2	7,14
Dagmersellen	427	2,49	1	3,57	427	2,49	1	3,57
Ebersecken	198	1,15	1	3,57				
Egolzwil	347	2,02	1	3,57	347	2,02	1	3,57
Nebikon	1'591	9,27	3	10,72	1'591	9,27	3	10,72
Pfaffnau	966	5,63	2	7,14	966	5,63	2	7,14
Reiden	10'230	59,60	12	42,86	10'230	59,60	12	42,86
Roggliswil	283	1,65	1	3,57	283	1,65	1	3,57
Schötz	379	2,21	1	3,57	379	2,21	1	3,57
Wauwil	688	4,01	2	7,14	688	4,01	2	7,14
Wikon	1'606	9,36	3	10,72	1'606	9,36	3	10,72
Total	17'163	100,00	28	100,00	17'163	100,00	28	100,00